



Landgericht Mannheim

2. Zivilkammer

Beschluss

Im Rechtsstreit

1. Dr. techn. Waldemar L

- Kläger / Widerbeklagter/Schuldner -
Prozessbevollmächtigte:

2. Rechtsanwältin Tanja Z

- Klägerin / Widerbeklagte/Schuldnerin -

gegen

Dipl.-Phys. Ulrich Twelmeier

Westliche Karl-Friedrich-Str. 56, 75172 Pforzheim

- Beklagter / Widerkläger/Gläubiger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Twelmeier u. Koll., Westliche Karl-Friedrich-Str. 56-68, 75172 Pforzheim

Wegen Auskunft

hier: Zwangsmittelverfahren

1. Gegen die Schuldner wird zur Erzwingung der ihnen durch Urteil des Landgerichts Mannheim vom 3.7.2007 (Az. 2 O 220/06, abgeändert durch Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 22.4.2009, Az. 6 U 127/07) auferlegten Handlung, nämlich

unter Vorlage von Kopien der von ihnen ausgestellten Rechnungen Auskunft über die unter Verwendung der Bezeichnung „PORTA“ und/oder „porta / patent- und rechtsanwälte“ für die Erbringung von Dienstleistungen eines Patentanwalts und/oder

Rechtsanwalts, die Verwaltung und/oder Verwertung von gewerblichen Schutzrechten und/oder Urheberrechten, Innovationsberatung, Lizenzvermittlung, technische Recherchen und/oder Recherchen in Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes und/oder des Urheberrechts seit dem 1.1.2006 erzielten Umsätze zu erteilen, wobei den Schuldnern vorbehalten bleibt, in den Rechnungskopien Namen und Anschriften der Mandanten sowie sonstige auf die Identität der Mandanten hinweisende Angaben unkenntlich zu machen

ein **Zwangsgeld von jeweils € 2.500,-- Euro,**

ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, für je 500,-- Euro ein Tag Zwangshaft, verhängt.

Die Vollstreckung des Zwangsmittels entfällt, sobald die Schuldner der obigen Verpflichtung nachgekommen sind.

2. Die Kosten des Verfahrens tragen die Schuldner
3. Der Streitwert wird auf € 5.000,-- festgesetzt.

GRÜNDE

Der Antrag gemäß § 888 ZPO ist zulässig und begründet.

Die Zuständigkeit des Landgerichts Mannheim als Prozessgericht des ersten Rechtszugs für die Vollstreckung des im Berufungsrechtszug abgeänderten Urteils ergibt sich aus § 888 Abs.1 ZPO.

Die allgemeinen Zwangsvollstreckungsvoraussetzungen liegen vor.

Die auf die im Tenor wiedergegebene unvertretbare Handlung gerichteten Titel, das Urteil des Landgerichts Mannheim vom 3.7.2007 und des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 22.4.2009, liegen in vollstreckbarer Ausfertigung vor und wurden den Auskunftsschuldnern ausweislich der Zustellungsurkunden (Bl. 7/8 d.A.) am 17.9.2007 und 29.4.2009 zugestellt.

Zwar haben die Schuldner die zur Abwendung der vorläufigen Vollstreckung der Auskunftspflicht angeordnete Sicherheit in Höhe von € 15.000,-- gestellt, aber auch der Gläubiger hat Sicherheit in gleicher Höhe geleistet.

Die Schuldner haben die ihnen im Berufungsrechtszug abgeändert auferlegte Pflicht zur Auskunftserteilung unter Vorlage von anonymisierten Rechnungskopien nicht erfüllt. Für den Zeitraum ab dem 18.3.2008 wird dies von den Schuldnern auch nicht in Zweifel gezogen.

Der Vortrag der Schuldner, aus dem Schriftsatz des Beklagtenvertreters in einem Verfahren vor dem Landgericht Mannheim zwischen dem Schuldner Ziff.1 und der Sozietät Twelmeier, Mommer & Partner (Az. 2 O 59/09) vom 24.4.2009, in dem eine Anlage AG 4 als vom Schuldner Ziff.1 in Erfüllung des Urteils der Kammer vom 3.10.2007 erteilte Auskunft bezeichnet wird, ergebe sich, dass der Gläubiger selbst den Auskunftsanspruch zumindest bis zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung, dem 17.3.2008, als erfüllt ansehe, überzeugt nicht.

Auch für diesen Zeitraum ist die Erfüllung des hier zu vollstreckenden Auskunftsanspruchs nicht unstrittig.

Zum einen handelt es sich bei dem von den Schuldnern aus einem anderen Verfahren zitierten Vortrag nicht um Vortrag des Gläubigers, sondern des Vertreters der dort beklagten Sozietät Twelmeier, Mommer & Partner, so dass eine Zurechnung nicht ohne weiteres möglich ist.

Zum anderen enthält auch dieser Vortrag, der zur Begründung des Streitwerts im dortigen Verfahren gehalten wird, keine verbindliche Aussage zur Erfüllungswirkung der erteilten Auskunft. Diese wird lediglich als eine „in Erfüllung des Urteils“ erteilte Auskunft, bezeichnet. Darin liegt keine Erklärung zur Erfüllungswirkung überhaupt oder zu deren Vollständigkeit.

Hinzu kommt noch, dass die Auskunftspflichtung durch das Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 22.4.2009 abgeändert wurde hinsichtlich der Pflicht zur Vorlage von Rechnungskopien, so dass die vom Schuldner Ziff.1 am 17.3.2008 erteilte Auskunft, mit der auch nach dem Vortrag der Schuldner selbst keine Rechnungskopien übersandt wurden, die im Berufungsrechtszug tenorierte Auskunftspflicht ohnehin nicht erfüllt.

Die Erfüllung durch Übersendung anonymisierter Rechnungskopien ist auch unter Berücksichtigung der anwaltlichen und patentanwaltlichen Verschwiegenheitspflicht aus § 43a Abs.2 BRAO, § 2 BORA, § 39a Abs.2 PAO nicht unmöglich.

Diese Pflicht zur Geheimhaltung im Rahmen des Mandatsverhältnisses bekanntgewordener Tatsachen begrenzt zwar grundsätzlich eine etwaige Auskunftspflicht, allerdings nur soweit das schutzwürdige Interesse der Mandanten auch betroffen ist. Damit scheidet zum Beispiel eine Pflicht zur Offenbarung der Namen der Mandanten aus (BGH NJW 2002, 2006 -„vossius.de“).

Die vorliegend zu vollstreckende Auskunftspflicht berücksichtigt im Tenor der Entscheidung des Oberlandesgerichts diesen Umstand dadurch, dass jegliche auf die Identität der Mandanten hinweisende Angaben unkenntlich gemacht werden können.

Die Schuldner führen auch nicht konkret aus, welche Informationen der Gläubiger, an deren Geheimhaltung die Mandanten ein berechtigtes Interesse haben, aus vollständig anonymisierten Rechnungen ableiten könnte.

Die Auskunftserteilung dient vorliegend der Feststellung der unter Benutzung der tenorierten Bezeichnungen für bestimmte Dienstleistungen erzielten Umsätze, so dass für Interesse für den Gläubiger der Briefkopf, die abstrakt bezeichnete Dienstleistung und der Rechnungsbetrag sind. Jedweder, einen Hinweis auf die Mandantenidentität gebende Zusatz kann geschwärzt werden.

Der Kammer ist auch nicht ersichtlich, inwieweit nach vollständiger Anonymisierung der Honorarrechnungen der sachliche Geltungsbereich der Verschwiegenheitspflicht der Schuldner gegenüber ihren Mandanten tangiert sein könnte und eine Einwilligung der Mandanten erforderlich sein könnte.

Die Höhe der verhängten Zwangsgelder erscheint mit jeweils 2.500,- Euro auch unter Berücksichtigung der bereits durch Beschluss vom 16.11.2007 verhängten Zwangsgelder zur Vollstreckung der Auskunftspflicht in gleicher Höhe angemessen und ausreichend, da zwischenzeitlich wohl Auskunft erteilt wurde, jedoch nicht unter Vorlage von Rechnungskopien und diese Verpflichtung erst im im Berufungsrechtszug ergangenen Urteil vom 22.4.2009 konkretisiert wurde.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 891 S.3, 91 Abs.1 ZPO.

Dr. Kircher
Vors. Richter am
Landgericht

Lehmeyer
Richter

Gauch
Richterin am Landgericht